

TEIL B - TEXT

1. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksteile (Sichtdreiecke) dürfen Bewuchs und Einfriedigungen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. In den Sichtdreiecken sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.
2. a. Die Gestaltung der Außenhaut muss in rotem Sichtmauerwerk erfolgen. Teilflächen der Fassaden und Giebelverkleidungen können mit unterschiedlichem Material und andersfarbig, ebenso können Fenster und Außentüren andersfarbig gestaltet werden.
b. Alle Dächer müssen mit anthrazitfarbenen Dachpfannen oder anthrazitfarbigem Eternitschiefer eingedeckt werden.
3. Einzelgaragen auf den Baugrundstücken sind unzulässig.